

Statuten



**Damenturnverein
STV Einsiedeln**

Der Damenturnverein Einsiedeln gehört zur Turnfamilie der Waldstatt STV Einsiedeln.

I. Name, Sitz und Stellung

- Art. 1 Der Damenturnverein Einsiedeln, gegründet 1950, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in Einsiedeln.
- Art. 2 Der Verein
- pflegt des Turnen und den allgemeinen Sport in allen Fähigkeitsstufen
 - unterstützt entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
 - legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
 - pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 3 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes (KSTV) und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglemente er sich unterstellen.
- Der Beitritt zu weiteren Verbänden oder der Austritt aus derselben, unterliegt dem Beschluss der GV.

II. Vereinsstruktur

- Art. 4 Dem Verein gehören folgende Riegen an:
- Damenriege
 - Mädchenriege
 - Kinderturnen (KITU)
 - Erwachsenen-Kindturnen (klassische Bezeichnung MUKI)
 - weitere Spezialriegen z. B. Geräte, Gymnastik, Leichtathletik usw.

III. Mitgliederkategorien / Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Mitturnerinnen
 - Passivmitglieder/Gönner

- Art. 6 Aktivmitglieder
- Aktivmitglied kann werden, wer das letzte obligatorische Schuljahr besucht. Das Aktivmitglied hat regelmässig am Turngeschehen teilzunehmen. An Anlässen unterstützt es durch seine aktive Mithilfe tatkräftig den Verein. Die Generalversammlung ist obligatorisch. Wer während dem Vereinsjahr dem Verein beitrifft, ist bis zur Aufnahme an der Generalversammlung Mitturnerin. Aktivmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- Nimmt ein Aktivmitglied monatelang nicht am Turngeschehen teil, kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Aktivmitglied eine Umteilung in die Passivmitgliedschaft vornehmen.

- Art. 7 Ehrenmitglieder
Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.
- Art. 8 Mitturnerinnen
Turnerinnen, welche noch nicht das letzte obligatorische Schuljahr besuchen, können als Mitturnerinnen aufgenommen werden.
Turnerinnen, welche unterjährig dem Verein beitreten möchten, werden als Mitturnerinnen bis zur nächsten Generalversammlung aufgenommen, wo sie anschliessend als Aktivmitglied gewählt werden können.
Mitturnerinnen haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- Art. 9 Passivmitglieder/Gönner
Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft besteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Sie können zu den offiziellen Anlässen eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Dispens
Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder aus anderen Gründen am Turnbetrieb verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, das vom Vorstand zu genehmigen ist (Minimaldauer 1 Jahr).
Wird das Dispensgesuch gutgeheissen, wird das Mitglied in den Status Passiv gesetzt (= kein Versicherungsschutz).
- Art. 11 Beitragspflicht
Alle Vereinsmitglieder haben einen von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und erlischt im Austrittsjahr auf Ende des Vereinsjahres. Der Beitrag ist bis spätestens 6 Wochen nach der Generalversammlung zu bezahlen. Bei verspäteten Einzahlungen des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand über eine Teilnahme an Anlässen bestimmen.

Beitragsbefreit sind einzig
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- J&S-Coach

Mitglieder mit Status Dispens bezahlen während der Dispensdauer die Hälfte des Beitrages.
- Art. 12 Austritt
Austrittsbegehren haben schriftlich zu erfolgen und haben auf Ende des Vereinsjahres Wirkung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.
- Art. 13 Ausschluss
Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 14 Versicherung
Alle turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle turnenden Mitglieder (Aktiv- & Ehrenmitglieder) obligatorisch. Die Statuten und Reglemente der Sportversicherungskasse STV (SKV-STV) werden anerkannt.

Art. 15 Vereinsinteresse
Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins zu respektieren, die Statuten zu beachten, die Vereinsleitung zu unterstützen und auf eine gute Kameradschaft zu achten.

Art. 16 Statuten
Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten.

IV. Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 18 Generalversammlung
Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Appell und Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Jahresberichte
 a) der Präsidentin / Co-Präsidentinnen
 b) der techn. Leiterin
 c) Riegenleiterinnen
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Kassawesen
 a) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 b) Festsetzung der Jahresbeiträge
 c) Budget
- Wahlen
- Auszeichnung fleissiger Turnstundenbesuch
- Auszeichnung Jahresmeisterschaft
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden und muss den Mitgliedern mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Der Besuch der Aktivmitglieder ist

obligatorisch.

- Art. 20 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden.
- Art. 21 Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand oder von den Mitgliedern einberufen. Ein Viertel der Aktivmitglieder kann beim Vorstand jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Vereinsversammlung verlangen. Jede Versammlung ist beschlussfähig.
- Art. 22 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat/haben die Präsidentin/Co-Präsidentinnen den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 23 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Anrecht Anträge zu stellen, unter Vorbehalt von Art. 20. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.
- Art. 24 Turnstand
Kleinere und dringende Geschäfte können an einem Turnstand erledigt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen, wobei auch die Ehrenmitglieder willkommen sind. Der Turnstand ist mindestens 10 Kalendertage im Voraus anzukündigen.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat/haben die Präsidentin/Co-Präsidentinnen den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 25 Vorstand
Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Verein je auf die Dauer von zwei Jahren einen stets wiederwählbaren Vorstand von sieben bis neun Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisorinnen.
- Art. 26 Der Vorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- Präsidentin/Co-Präsidentin
 - Vizepräsidentin/Co-Präsidentin
 - Sekretärin (Fichen, STV-Meldungen, usw.)
 - Techn. Leiterin der Damenriege
 - Techn. Leiterin der Mädchenriege
 - Kassierin
 - Aktuarin (Protokolle)
 - weitere Chargierte
- An den geraden Jahren kommen zur Wahl:
1. Präsidentin/Co-Präsidentin - mit namentlicher Wahl
 2. Techn. Leiterin der Mädchenriege
 3. Sekretärin
 4. weitere Chargierte
 5. Rechnungsrevisorin 1

An den ungeraden Jahren kommen zur Wahl:

1. Vizepräsidentin/Co-Präsidentin mit namentlicher Wahl
2. Techn. Leiterin der Damenriege
3. Kassierin
4. Aktuarin
5. weitere Chargierte
6. Rechnungsrevisorin 2

Durch Beschluss der GV können Chargen zusammengelegt oder der Vorstand erweitert werden.

Art. 27 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins nach Statuten
- Erstellen der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder
- Besorgen der laufenden Vereinsgeschäfte
- Erlassung von allfälligen, benötigten Reglementen

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Präsidentin/Co-Präsidentinnen oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Bei seinen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Korrespondenzen usw. sind darin aufzubewahren.

Art. 28 Über alle Vereinsversammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Versammlung/Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 29 Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorenkommission umfasst zwei Mitglieder. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und der Riegen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

V. Finanzen

Art. 30 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 31 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Art. 32 Der Finanzhaushalt richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget. Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben eine jährliche Kompetenzlimite von 5 Prozent der Gesamtsumme des Budgets bewilligt.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung
Die Präsidentin/Co-Präsidentin oder die Vizepräsidentin/Co-Präsidentin zeichnen zu zweit mit der Kassierin oder Aktuarin rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bank hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 34 Leiterentschädigung
Alle Leiterinnen erhalten für Ihren Aufwand eine Entschädigung, welche in einem separaten Reglement festgelegt wird.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Sie unterliegen der Genehmigung des KSTV.

Art. 36 Sobald weniger als 9 Mitglieder dem Damenturnverein STV Einsiedeln angehören, kann diese aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen und allfälliges eigenes Material geht zur Verwahrung an die Aktivsektion des Turnvereins Einsiedelns über, mit der Auflage, dass es einem neu sich bildenden Damenturnverein STV des Turnvereins Einsiedeln wieder auszuhängen sei.

Art. 37 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, sind die Statuten des KSTV, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 38 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 2013 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonal Schwyzer Turnverband KSTV unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. Januar 2012.

DTV Einsiedeln

Cornelia Steiner
Präsidentin

Ariane Kälin
Vize-Präsidentin

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes (KSTV) genehmigt.

Kantonal-Schwyzer Turnverband

Reto Hensler
Präsident

Dagmar Schädler
Sekretärin